

IV ZR 243/60

Verkündet
am 15. Februar 1961
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres in B [REDACTED]-W [REDACTED],
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] -

gegen

die Polizeiobersekretärin a.D. Clara H [REDACTED]
in B [REDACTED]-Z [REDACTED]-West, R [REDACTED]stieg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Erich S [REDACTED]
und Dr. Hermann Ri [REDACTED] in B [REDACTED]-W [REDACTED]; Wü [REDACTED]
Straße [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 10. Februar 1961 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 20. Juni 1960 wird aufgehoben. Der Rechts-
streit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat Wiedergutmachungsansprüche auf Grund des BWGöD geltend gemacht. Über ihre Ansprüche hat der Senator für Inneres durch Bescheid vom 28. März 1958 entschieden. In dem hier anhängigen Verfahren macht die Klägerin weitergehende Ansprüche geltend. Das Landgericht hat ihre Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen, jedoch die Revision zugelassen. Das beklagte Land hat Revision eingelegt. Es verfolgt seinen auf Klagabweisung gerichteten Antrag weiter. Die Klägerin hat keine Anträge gestellt.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand des Verfahrens sind Ansprüche, die die Klägerin auf Grund des BWGöD zu haben glaubt. Zu der vom Kammergericht in dem angefochtenen Urteil vertretenen Rechtsansicht nach den zur Zeit seiner Entscheidung geltenden Gesetzen braucht nicht Stellung genommen zu werden. Denn die Revision ist jedenfalls auf Grund des 5. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 30. November 1960 (BGBl I 870) begründet. Dieses Gesetz ist in Berlin durch das Gesetz vom 20. Dezember 1960 (BlnGVBl 1960, 1231) mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft getreten. § 26 Abs. 4 BWGöD in der Fassung jenes Gesetzes bestimmt, daß die Klage im ordentlichen Rechtsweg anhängig zu machen ist, wenn nach dem Recht des betreffenden Landes für die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem BWGöD der ordentliche Rechtsweg vorgeschrieben ist. Diese Fassung hat § 26 Abs. 4 BWGöD nach Art. 3 des 5. ÄndG mit Wirkung vom 1. April 1960 erhalten.

- 3 -

Danach ist der Anspruch im Land Berlin nach wie vor im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Senatspräsident Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Graf
Ascher ist beurlaubt
und verhindert zu
unterschreiben.

Johannsen

Minutenbuch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

